

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Pulsnitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2. 323) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 16. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Pulsnitz erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regeln dieser Satzung.
- (2) Stadtgebiet ist die Stadt Pulsnitz mit ihren Ortsteilen Friedersdorf, Friedersdorfer Siedlung und Oberlichtenau .

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Bei folgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 Gefährlichkeit vermutet.
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

im Stadtgebiet	
für den zweiten Hund	50,00 EURO
für jeden weiteren Hund	60,00 EURO

Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

- (3) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des GefHundG und der DVOGefHundG als gefährliche(n) Hund(e), so erhöhen sich die Steuersätze nach Absatz 1 und 2 jeweils auf das Fünffache. Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,
 5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird für Hunde nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,

5. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.

- (2) Steuerermäßigung wird für Hunde nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Abs. 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten wird,
 - 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde aus der Hundezucht nach Absatz 1 wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - 3. in den Fällen nach § 9 dieser Satzung
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden können.

§ 11 **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das mit Angabe der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem zweiten Kalenderjahr eine Hundesteuermarke von der Stadt ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (5) Bei Verlust einer Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 1,50 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes Nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Pulsnitz vom 20 August 2001 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberlichtenau vom 29. August 2001 außer Kraft.

Pulsnitz, den 18.11.2010

Peter Graff
Bürgermeister

-Siegel-